

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1929

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Juli 1929.

---

#### Inhalt:

Bekanntmachung:

144) Kirchenbuchführung.

---

#### Bekanntmachung.

144) G.-Nr. I. 2525.

#### Kirchenbuchführung.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Kirchenbuchführung, wie sie zurzeit gültig sind, werden auf Antrag nachstehend veröffentlicht. Den Herren Pastoren gehen Abdrücke dieser Zusammenstellung durch Vermittlung der Herren Pröpste in der für die einzelnen Parochien erforderlichen Anzahl mit der Anweisung zu, ein Exemplar dieser Zusammenstellung in jedes Kirchenbuch zu legen oder so einzulegen, daß es bei Neuanlage eines Kirchenbuches aus dem alten Kirchenbuch entfernt und dem neuen wieder angeschlossen werden kann. Die Herren Pröpste werden angewiesen, bei Inspektionen darauf zu achten, daß jedem Kirchenbuch ein Exemplar dieser Zusammenstellung anliegt. Weitere Exemplare dieser Anweisung sind von der Registratur des Oberkirchenrats unmittelbar anzufordern.

#### I. Grundsätzliches.

1. Nach dem Wesen und der Aufgabe der Kirchenbücher sind die Taufregister für die Eintragung der in der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes Getauften (Kinder und Erwachsenen) bestimmt.

Demnach dürfen totgeborene oder vor der Taufe verstorbene Kinder, überhaupt ungetauft gebliebene Kinder sowie die nicht durch einen evangelisch-lutherischen Pastor der Landeskirche getauften Personen nicht mit Nummer in das Taufregister eingetragen werden. Sie sind in der Regel überhaupt nicht in das Taufregister einzutragen. Die Eintragung in das Taufregister, jedoch ohne Nummer, kann auf Antrag bei solchen Kindern oder Erwachsenen erfolgen, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb Mecklenburg-Schwerins durch einen evangelischen Geistlichen getauft sind. Die Taufbescheinigung ist dazu vorzulegen. Voraussetzung solcher Eintragung ist, daß diese Kinder in der evangelisch-lutherischen Kirche erzogen werden sollen.

2. Die Trauregister sind für die Eintragung der durch einen evangelisch-lutherischen Pastor getrauten Ehepaare bestimmt. Ehepaare, welche nur die Zivilehe eingegangen oder von einem katholischen Geistlichen oder von dem Geistlichen der reformierten Kirche in Mecklenburg-Schwerin getraut sind, sind nicht in das Trauregister einzutragen. Die vollzogenen Trauungen sind in das Trauregister derjenigen Gemeinde mit Nummer einzutragen, in der die Trauung stattgefunden hat, auch wenn sie nach erteiltem Dimissoriale durch den Pastor einer anderen Gemeinde vollzogen sind. Ohne Nummer können außerhalb der Gemeinde oder außerhalb Mecklenburg-Schwerins durch einen evangelischen Geistlichen vollzogene Trauungen auf Antrag eingetragen werden, wenn das Ehepaar innerhalb dieser Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt oder wenn Bräutigam oder Braut bisher dieser Gemeinde angehört haben. In allen Fällen ist hierfür der Trauschein vorzulegen.

3. In das Sterberegister sind nur diejenigen Verstorbenen einzutragen, die der evangelisch-lutherischen Kirche angehört haben und die ein kirchliches Begräbnis erhalten haben. Stille Begräbnisse, für die die Voraussetzungen einer kirchlichen Beerdigung gegeben sind, sind den vorgenannten Begräbnissen gleichzusetzen und in das Sterberegister einzutragen. Totgeborene oder vor der Taufe verstorbene Kinder, deren Taufe nicht ausdrücklich verweigert ist, können in das Sterberegister eingetragen werden, wenn beide Eltern oder Vater oder Mutter der evangelisch-lutherischen Kirche angehören oder bis zu ihrem Tode angehört haben.

4. Die Eintragungen in die Kirchenbücher sind nach Vollzug der kirchlichen Handlung vorzunehmen. Abänderungen der Eintragungen dürfen nicht vorgenommen werden. Wo Berichtigungen erforderlich werden, sind sie als Zusätze zu der betr. Eintragung entweder im Kirchenbuche selbst oder auf einem anzuhängenden Bogen mit Namensunterschrift und Datum nachzutragen. Abkürzungen der Namen, auch der Vornamen, sind unzulässig. In allen Fällen hat die Eintragung der kirchlichen Handlung im Kirchenbuch derjenigen Gemeinde mit Nummer zu erfolgen, in der die kirchliche Handlung vollzogen ist.

5. Die Kirchenbücher sind nach dem Kalenderjahr zu führen. Die Kirchenbuchsabschriften sind innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres an den Propst und von diesem an den zuständigen Landesuperintendenten nach vollzogener Prüfung abzuliefern. Bei Taufen, Konfirmationen und Trauungen sind Bescheinigungen über die vollzogene kirchliche Handlung den Angehörigen alsbald nach dem Vollzug der Handlung gebührenfrei auszuhändigen. Für später ausgestellte Kirchenbuchsauszüge sind die durch Verfügung vom 6. Februar 1924 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 S. 28 festgesetzten Gebühren wahrzunehmen, soweit sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen gebührenfrei auszustellen sind.

## II. Das Taufregister.

1. In den Taufregistern sind die in der Gemeinde Getauften mit Nummer in fortlaufender Reihenfolge, in der sie getauft sind, aufzuführen. Daneben ist in der entsprechenden Spalte der Geburtstag zu vermerken. Dementsprechend geschieht die Eintragung in demjenigen Jahre, in dem die Taufe erfolgt ist. Die Eintragung der Vornamen des Kindes hat in Übereinstimmung mit den

Standesamtsregistern zu erfolgen, jedoch unter Beachtung der Zirkular-Verordnung vom 5. Dezember 1879 A. 2.

2. Die Spalte 1 des Taufregisters enthält die nach den vorstehenden Grundsätzen einzutragende fortlaufende Nummer. In den Fällen, in denen eine Nummer nicht einzutragen ist, ist diese Spalte freizulassen. In der 2. Spalte ist der Geburtstag, in der 3. Spalte der Tag zu vermerken. Die Spalten 4 und 5 enthalten die Namen der Eltern, und zwar zunächst die Namen des Vaters und sodann die Namen der Mutter. Der Familienname ist in allen Fällen voranzustellen. Bei unehelichen Kindern ist die Spalte 4 freizulassen. Die Namen der Eltern einschließlich der Vornamen sind voll auszusprechen.

3. Die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder hat in Spalte 4 in folgender Form zu geschehen: „Durch die am . . . . . geschlossene Ehe als Kind des . . . . . zu . . . . . legitimiert laut standesamtlicher Bescheinigung vom . . . . .“. Die Vorlage der standesamtlichen Bescheinigung ist zu solcher Eintragung erforderlich.

4. In Spalte 6 des Taufregisters sind die Vornamen des Kindes einzutragen, bei unehelichen Kindern mit dem Zusatz „unehelich“.

5. Spalte 7 hat die Namen der Paten zu enthalten, die möglichst genau zu bezeichnen sind. Es sind nicht nur ihre Namen, sondern es ist auch ihr Stand bzw. Beruf anzugeben.

6. Sind die Eltern des Täuflings nicht getraut, so ist unter den Namen der Eltern zu vermerken, je nachdem ob die Eingehung der Zivilehe nachgewiesen oder nur behauptet ist: „Eingehung der Zivilehe erwiesen“ oder „Eingehung der Zivilehe behauptet, aber nicht nachgewiesen“. Wenn die Trauung der Eltern nach erfolgter Taufe des Kindes nachgeholt wird, so ist an der bezeichneten Stelle nachträglich mit Namensunterschrift des Pastors und Datum zu vermerken: „Jetzt getraut“. Die entsprechende Eintragung erfolgt auch in den Fällen, in denen unehelich geborene Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert sind, wenn die Eltern nachträglich getraut sind.

Sind die Eltern vor der Taufe des Kindes getraut, so ist ein besonderer Vermerk nicht zu machen, sondern nur am Schluß des Taufregisters allgemein hinzuzufügen: „Diejenigen Taufelternpaare, bei denen ein gegenteiliger Vermerk fehlt, sind getraut.“

7. In der letzten Spalte ist der Name des taufenden Pastors einzutragen. Darunter kann der Taufort angeführt werden.

8. Hat ein Kind die Nottaufe erhalten, so ist in der letzten Spalte ein dahingehender Vermerk zu machen: „Das Kind erhielt die Nottaufe durch . . . . . in richtiger Weise, wie durch den Pastor . . . . . amtlich festgestellt ist.“ Ein Kind, das bei der Nottaufe Vornamen nicht erhalten hat und alsbald gestorben ist, ist in das Taufregister einzutragen. Es ist aber in Spalte 6 zu vermerken, daß bei der Vollziehung der Nottaufe die Beilegung von Taufnamen verabsäumt sei.

9. Wenn ein Kind nicht am Wohnort des Vaters oder der unverehelichten Mutter geboren ist, ist in der Spalte 2 „Geburtsort“ der Geburtsort in der Fassung „geboren zu . . . . .“ einzutragen. Die Eintragung kann bei Raum-mangel in Spalte 2 und 3 erfolgen.

### III. Das Konfirmationsregister.

1. Konfirmationen und Konversionen sind in das Kirchenbuch der Gemeinde mit Nummer in der Reihenfolge des Vollzugs, bei gleichzeitigem Vollzug nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen alphabetisch in das Kirchenbuch derjenigen Gemeinde einzutragen, in der die Handlung verrichtet ist.

2. Kinder, die während einer Pfarrvakanz in einer andern Gemeinde konfirmiert sind, sind jedoch in das Kirchenbuch der vakanten Gemeinde, der sie angehören, einzutragen.

3. Die Väter konfirmierter Kinder sind nach der Lebensstellung, die sie zur Zeit der Konfirmation ihrer Kinder einnehmen, in das Konfirmationsregister einzutragen. Es genügt die Angabe eines Vornamens (des Rufnamens) des Vaters.

4. In Spalte 1 ist die fortlaufende Nummer, in Spalte 2 der Name des Kindes mit sämtlichen Vornamen unter Voranstellung des Familiennamens, in Spalte 3 der Geburtsort, in Spalte 4 der Geburtstag, in Spalte 5 der Taufstag und in Spalte 6 der Name des Vaters, bei unehelichen Kindern der Name der Mutter einzutragen. Der Name der Mutter muß neben dem Namen des Vaters nur dann angegeben werden, wenn der Vater gestorben ist und die Mutter sich wiederverheiratet hat. Der Konfirmationsgedenkspruch des Kindes kann in Spalte 2 unter den Namen des Kindes eingetragen werden. In andern Fällen kann der Text der Konfirmationsrede neben der Überschrift „Konfirmanden des Pastors . . . . .“ oder neben der voranzustellenden Angabe des Konfirmationstages hinzugefügt werden.

5. Haben in einem Jahre mehrere Konfirmationen stattgefunden, so ist der Tag der Konfirmationen in folgender Form voranzustellen:

I. Am Palmsonntag, 29. März 19.. folgen die Konfirmanden.

II. Am Sonntag Jubilate, 21. April 19.. folgen die Konfirmanden oder die Konvertiten.

Haben mehrere Pastoren den Konfirmanden-Unterricht in einer Gemeinde erteilt, so erfolgt die Eintragung nach Gruppen mit der Bezeichnung nach Angabe des Konfirmationstages: 1. Konfirmanden des Pastors . . . . . 2. Konfirmanden des Hilfspredigers . . . . . In diesem Falle erübrigt sich die Unterschrift des konfirmierenden Pastors, die in andern Fällen an den Schluß des Konfirmandenregisters zu setzen ist.

### IV. Das Trauregister.

1. Es sind nur diejenigen Trauungen mit Nummer in das Trauregister einzutragen, die in der Gemeinde durch einen evangelisch-lutherischen Pastor vollzogen sind. In das Trauregister derjenigen Gemeinde, in der das Ehepaar seinen Wohnsitz nimmt, ist die Trauung ebenfalls einzutragen, jedoch ohne Nummer, wenn die Trauung auswärts stattgefunden hat. Der trauende Pastor hat, wenn er zur Landeskirche gehört, dem Pastor dieser Gemeinde ungesäumt und unentgeltlich die zur Kirchenbucheintragung erforderlichen Mitteilungen zu machen. Im Zweifelsfalle gilt als Wohnsitz des Ehepaares der Ort, an dem der Ehemann seinen dauernden Aufenthalt hat.

2. Die Familiennamen sind auch im Trauregister in allen Fällen voranzustellen. Handelt es sich um Trauungen von Witwern oder Witwen, so ist die Bezeichnung Witwer oder Witwe unmittelbar hinter den Namen des Bräutigams oder der Braut zu setzen. Als Beruf des Bräutigams ist derjenige anzugeben, den er zur Zeit seiner Trauung ausübt. Wohl aber ist es zulässig und u. U. erwünscht, bei bevorstehendem Berufswechsel hinzuzufügen „demnächst . . . . . zu . . . . .“ unter Angabe des künftigen Berufes.

3. Bei gemischten Ehen ist die Konfession des der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehörenden Teils unter seinem Namen zu vermerken. In solchen Fällen ist auch der Tag, an dem die Verpflichtung ev.-luth. Kindererziehung übernommen ist, einzutragen. Diese Bemerkung ist in den Spalten 3—7 unter den übrigen Eintragungen zu machen.

4. Die Spalte 1 enthält die fortlaufende Nummer, falls eine Nummer einzutragen ist. Die Spalte 2 enthält nur die Angabe des Monats und Tages der Trauung. Eine Bemerkung über die eingegangene Zivilehe ist hier in der Regel nicht zu machen. Dafür ist am Schluß des Trauregisters für den gesamten Jahrgang zu vermerken: „Sämtliche Paare, bei denen nichts anderes vermerkt ist, haben die Zivilehe am Tage ihrer Trauung geschlossen.“ Der Tag der Zivilehe ist nur dann unter dem Tage der Trauung zu vermerken, wenn er nicht mit dem Tage der Trauung zusammenfällt, und zwar in der Form „Zivilehe eingegangen am . . . . .“ Die 3. Spalte erhält die Überschrift „Aufgebot oder Datum der Befreiung vom Aufgebot.“ Hier sind die Namen der Orte bzw. der Kirchen, in denen aufgeboten ist, einzutragen. Die Aufgebots-Sonntage sind nicht einzutragen. Hat ein Aufgebot überhaupt nicht stattgefunden, so ist das Datum der Dispensation einzutragen.

Die 4. und 5. Spalte enthalten die Namen des Bräutigams und der Braut. Darunter ist der Geburtstag, evtl. auch der Taustag von Bräutigam und Braut anzugeben. Die 6. und 7. Spalte sind mit den Namen der Väter, bei unehelich Geborenen mit den Namen der Mütter der Brautleute auszufüllen.

Spalte 8 ist für Eintragungen über früheren Ehestand bestimmt und Spalte 9 enthält den Namen des trauenden Pfarrers. Darunter kann der Trauertag vermerkt werden.

5. Die Bezeichnung „Jungfrau“ ist nicht einzutragen. Der Beruf oder Familienstand der Braut kann angegeben werden.

6. Wenn die Trauung auch erst geraume Zeit nach der bürgerlichen Eheschließung erfolgt ist, ist doch der Name der Braut ohne den Zusatz „geb. N. N.“ einzutragen.

7. Es ist zulässig, eine erfolgte Scheidung im Trauregister zu vermerken. Diese Eintragung ist als Nachtrag etwa in folgender Form vorzunehmen: „Die Ehe der nebenstehend genannten Personen ist durch Urteil des . . . . . vom . . . . . geschieden worden. Datum und Name des Pfarrers.“ Ein entsprechender Nachtrag ist vorzunehmen, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, so daß in dem vorstehenden Wortlaut statt „geschieden“ zu setzen ist „für nichtig erklärt“.

Hierzu wird bemerkt, daß Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe nach § 1699 des BGB. in der Regel für ehelich gelten.

## V. Register der kirchlich Begrabenen.

1. In die Register der kirchlich Begrabenen sind nur diejenigen Sterbefälle mit Nummer einzutragen, bei denen kirchliches Begräbniß, sei es öffentliches oder stilles, von seiten der evangelisch-lutherischen Kirche gewährt ist. Die Eintragung hat in der Reihenfolge der stattgehabten Beerdigung, nicht nach dem Sterbetage, zu erfolgen. Alle andern Sterbefälle können im Kirchenbuch zwar verzeichnet werden, jedoch ist in solchen Fällen darauf zu halten, daß die Eintragung ohne Nummer erfolgt.

Totgeborene und ungetauft gebliebene Kinder, die ohne vorliegende Taufbeweigerung der Eltern gestorben sind, sind mit Nummer einzutragen. Bei vor der Taufe verstorbenen Kindern dürfen die in das standesamtliche Register etwa bereits eingetragenen Vornamen nicht ohne weiteres ins Kirchenbuch eingetragen werden. Eine solche Eintragung ist nur in der Form einer Anmerkung zulässig.

Die Eintragung in das Sterberegister mit Nummer hat in derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in der die kirchliche Beerdigung vollzogen ist. Die Eintragung kann ohne Nummer auch in den Kirchenbüchern derjenigen Gemeinden geschehen, wo der Todesfall sich ereignet hat oder wo die Verstorbenen ihren dauernden Wohnsitz gehabt haben.

2. Bei Exhumierung von Leichen erfolgt eine Eintragung in das Kirchenbuch derjenigen Gemeinde nicht, wohin die Leiche übergeführt wird. Im Kirchenbuch derjenigen Gemeinde, in das die Beerdigung eingetragen ist, ist die Überführung unter Angabe des Datums einzutragen, und zwar in Spalte 2.

Bei Beisetzung von Urnen auswärts Verstorbener hat, falls kirchliche Beerdigung erfolgt, die Eintragung in das Sterberegister unter der Nummer zu erfolgen, die sich aus dem Beisetzungstage ergibt, auch wenn der Todesfall bereits längere Zeit vorher eingetreten ist.

3. Ist ein Gemeindeglied an einem der letzten Tage eines Jahres gestorben, aber erst im folgenden Jahre beerdigt, so erfolgt die Eintragung in das Beerdigungsregister erst in dem Jahre, in dem die Beerdigung stattgefunden hat.

4. Das Beerdigungsregister enthält folgende Spalten: Spalte 1: fortlaufende Nummer. Spalte 2: Monat und Tag des Todes. Spalte 3: Monat und Tag der Beerdigung. Spalte 4: Name des Verstorbenen. Auch hier ist der Nachname den Vornamen voranzustellen. Spalte 5: Geburtsort, Geburtsjahr und Tag. Spalte 6: Name des Vaters (bei unehelich Geborenen der Mutter) des Verstorbenen. Der Name der Mutter kann in allen Fällen eingetragen werden. Er muß aber nur bei unehelich Geborenen oder in den Fällen eingetragen werden, in denen der Name des Vaters unbekannt, aber der der Mutter bekannt ist, oder wenn die Eintragung nötig ist, um Zweifel auszuschließen.

Besondere Bemerkungen über Todesursachen usw. können in Spalte 5, der Text der Trauerandacht kann in der letzten Spalte eingetragen werden.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Familienname ist in allen Fällen voranzustellen.
2. Zu allen Kirchenbüchern sind alphabetische Namenregister zu führen. (Verordnung vom 10. März 1831.)

3. In den Konfirmations-, Trau- und Sterberegistern können, wo es tunlich erscheint, die Namen beider Eltern statt nur des Namens des Vaters in allen Fällen eingetragen werden.

4. Die Überschrift zu den Kirchenbuchsabschriften, die fortlaufend zu führen sind, hat zu lauten: „Abschrift des Kirchenbuchs der Pfarrgemeinde zu . . . .“ Die Kirchenbuchsabschriften sind folgendermaßen abzuschließen:

„Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift.  
Ort, den . . . . . Kirchenstempel. Name des Pastors.  
Amtsbezeichnung.“

5. Von allen zu früheren Jahrgängen der Kirchenbücher vorgenommenen Berichtigungen und Nachträgen sind Abschriften anzufertigen, die wörtlich mit der Eintragung übereinstimmen müssen, und dem zuständigen Propst zur Weitergabe an den Landessuperintendenten einzureichen.

6. Wegen der Nachtragungen und Berichtigungen der Kirchenbücher selbst sind die Bestimmungen der Zirkular-Verordnung vom 10. Dezember 1858 und vom 4. November 1875 zu vergleichen. (Millies, Zirkular-Verordnungen I S. 87 und S. 165, 7 a und b.)

7. Wegen Führung einer Beilage zum Kirchenbuch wird auf die Bestimmung der Zirkular-Verordnung vom 4. November 1875 bei Millies I S. 182 unter IV, 2 verwiesen.

8. Muster für die Kirchenbuchführung sind nachstehend abgedruckt.

Schwerin, den 4. Juli 1929.

**Der Oberkirchenrat.**  
Sieden.

## Getaufte 1928.

Nr.	Monat und Tag		Name		Name des Kindes	Namen der Gebattern	Name des taufenden Predigers
	der Geburt 1928	der Taufe 1928	des Vaters	der Mutter			
1	Jan. 4.  geb. zu N.	Jan. 28.	Lütke Heinrich Friedrich, Tischler, hier	geb. Warnke Anna Marie	Karl August Friedrich	1. Johann Hein- rich Maaß, Weber, hier. 2. Karl August Buch, Schlo- fer, hier. 3. Friedrich Joachim Stender, Tischler, hier.	N. N. Pastor  Jes. 43 v. 1
2	Jan. 19.	Jan. 20.	Wiende Peter Christian Friedrich, Arbeiter zu N.	geb. Fischer Charlotte Luise Johanna	Karl Theodor Adolf  starb am 22. Jan. 1928	1. Der Vater des Kindes. 2. Anna Schulz, geb. Meier, Arbeiterfrau zu N. 3. Karl August Wiende, Arbeiter zu N.	Das Kind er- hielt die Not- taufe durch die Hebamme N. N. in rich- tiger Weise, wie durch Pastor N. N. amtlich fest- gestellt ist.
3	Jan. 24.	Febr. 14.	—	Johst Maria Ida Auguste, Arbeiterin zu N.	Elisabeth Luise unehelich. Durch die am 15. August geschlossene Ehe als Kind des Arbei- ters Karl August Meier zu N. legitimiert laut standes- amtl. Be- scheinigung vom .....	1. Heinrich Müller, Kauf- mann zu N. 2. Frieda Müller, geb. Schulz, Kauf- mannsfrau zu N. 3. Karl Buch, Schlosser, hier.	N. N. Pastor  1. Joh. 3 v. 1
4	Jan. 20.	Febr. 16.	Mahn Karl Johann, Arbeiter zu N. 2. Ehe  Zivilehe eingegangen.	geb. Sude Frieda Dorothea	Johannes Heinrich Ludwig	1. Karl Pieplow, Rademacher in N. 2. Dorothea Sude, Wirt- schafterin zu N. 3. Karl Jürß, Kaufmann in N.	N. N. Pastor  Marc. 16 v. 16

## Konfirmierte 1928.

Nr.	Name des Kindes	Geburtsort	Jahr, Monat und Tag		Name, Stand und Wohnort des Vaters (bei unehelichen der Mutter)
			der Geburt	der Taufe	
I. Am Palmsonntag, dem 1. April 1928. 1. Joh 5, v. 4.					
1. Knaben:					
1	Ammer, Johann Friedrich	Hamburg	1914 1. Febr.	1914 1. März	Johann Ammer, Zimmermann in N.
2	Bade, Karl August	Cramon bei Schwerin	1914 30. Jan.	1914 12. Febr.	Heinrich Bade, Hofbesitzer in N.
2. Mädchen:					
1	Diez, Sophie Marie	Teterow	1914 17. März	1914 4. April	Mutter: Anna Müller, geb. Diez, Schlofferfrau zu N.
2	Roch, Elise Anna Dora	Malchin	1914 5. Jan.	1914 10. Febr.	Karl Roch, Gutspächter zu N.
II. Am Sonntag Jubilate, dem 21. April 1928, trat über von der röm.-kath. zur luth. Kirche:					
1	Trabant, Friedrich August, Kaufmann zu N.	Vielefeld	1900 27. Dez.	1901 10. Jan.	Theodor Trabant, Kaufmann zu N.
N. N. Pastor.					

## Getaute 1928.

Nr.	Monat und Tag der Trauung 1928	Aufgebot oder Datum der Befreiung vom Aufgebot 1928	Name		Vater (bei unehelich Geborenen Mutter)		Voriger Ehestand	Name des trauenden Pastors
			des Bräutigams	der Braut	des Bräutigams	der Braut		
1	Jan. 10.	Stadtkirche zu N. u. hier	<b>Fett</b> Karl Johann, Kaufmann zu N. geb. am 20. Jan. 1901	<b>Schröder</b> Helene Marie Anna zu N. geb. am 10. Jan. 1904	<b>Fett</b> Heinrich, Kade= macher zu N.	<b>Schröder</b> Karl, Eisler zu N.	—	N. N. Propst  Kol. 3 v. 17
—	Jan. 20.  Zivisehe eingegangen am 18. Jan. 1928	Prestin u. hier  getraut zu N.	<b>Schult</b> Wilhelm Johann, Strecken= arbeiter zu N., Witwer, geb. am 17. Dez. 1902	<b>Rehberg</b> Sophie Johanna Auguste zu N. geb. am 10. Nov. 1904	<b>Schult</b> Karl, Arbeiter zu N.	<b>Rehberg</b> Friedrich, Schuh= macher zu N.	Der Bräutigam ist Wittwer von Christine Luise, geb. Weithphal, † 6. März 1926	Vifar N. zu N.
2	Febr. 6.	Befreiung vom Aufgebot erteilt durch Verf. vom 2. Febr. 1928	<b>Magoll</b> Heinrich Ludwig, Kutscher zu N. geb. am	<b>Wilken</b> Elisabeth Anna Dorothea zu N. geb. am	<b>Magoll</b> Joachim, weiland Häusler zu N.	<b>Wilken</b> August, Maler zu N.	—	N. N. Pastor  1. Kor. 6 v. 20
3	Febr. 25.	hier	<b>Rönig</b> Friedrich Wilhelm, Arbeiter, hier geb. am	<b>Baumann</b> geschiedene Hamann, Anna Marie, hier geb. am  römisch= katholisch	<b>Rönig</b> Johann, Arbeiter zu N.	<b>Baumann</b> August, Mühlen= bauer zu N.	Die Braut ist geschieden von ihrem Ehemann Johann Hamann, Arbeiter zu N. durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts G. vom 18. Febr. 1927 als schuldloser Teil	N. N. Pastor  1. Kor. 3 v. 11

Die Verpflichtung zur ev.-luth. Kindererziehung ist am 1. Febr. 1928 übernommen

## Kirchlich Begrabene 1928.

Nr.	Monat und Tag		Name des Verstorbenen	Geburtsort, Geburtsjahr und Tag	Name des Vaters (bei unehelich Geborenen der Mutter) des Verstorbenen
	des Todes 1928	der Be- erdigung 1928			
1	Jan. 4.	Jan. 8.	<b>Vendien</b> Franz Eduard, Arbeiter, hier	Klein-Rogahn 1870 3. Februar	Vater: Johann Vendien, Arbeiter zu N.  Psalm 103 v. 13
2	Jan. 10.	Jan. 13.	<b>Kröger</b> totgeborener Knabe zu N.	N. — —	Vater: Albert Kröger, Schuhmacher zu N.  Mutter: Anna, geb. Kofß
3	Jan. 11.	Jan. 14.	<b>Dethloff</b> ehelicher, vor beab- sichtigter Taufe ver- storbenen Sohn des Schneiders Mag Dethloff, hier	N. 1927 30. Dezember	Vater: Mag Dethloff, Schneider zu N.  Mutter: Sophie, geb. Krüger
—	Jan. 16.	Jan. 20.	<b>Krohn</b> Ernst August, Gutsbesitzer zu N.	N. 1860 25. März	Vater: Georg August Krohn, Gutspächter zu N.  Mutter: Helene, geb. Dohm
	Die Leiche ist nach N. überge- führt am 19. Jan.				
4	Febr. 1.	Febr. 4.	<b>Schröder</b> Sophie Henriette, geb. Witense, Witwe des Karl Schröder, Arbeiter zu N.	N. 1856 14. April	Vater: unbekannt  Mutter: Anna Witense, geb. Suhr, Arbeiterfrau zu N.  1. Kor. 15 v. 42 u. 43.

Seite 126

(leer)